

## Pflichtangaben auch in Telefaxen und E-Mails

**Seit dem 1. Januar 2007 müssen Geschäftsbriefe aller Art, also auch Telefaxe und E-Mails, die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangaben enthalten.**

Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) hat nicht nur das Registerrecht neu geordnet, sondern auch andere Änderungen mit sich gebracht. Seit dem 1. Januar 2007 müssen Sie in jeder Form von Geschäftsbriefen Mindestangaben machen. Während bisher lediglich für Geschäftsbriefe Pflichtangaben vorgeschrieben waren, sind nun auch Telefaxe und E-Mails miteinbezogen. Dabei müssen die Angaben deutlich lesbar sein; eine an die E-Mail angehängte Visitenkarte oder ein Link auf das Impressum der Website genügen nicht.

Das EHUG hat verschiedene Vorschriften im HGB, AktG, GmbHG und Genossenschaftsgesetz angepasst, sodass die Pflicht für Mindestangaben in Geschäftsbriefen nun für alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gilt. Zu diesen Pflichtangaben gehören

- der vollständige, im Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister eingetragene Firmenname,
- der Rechtsformzusatz (e.K., KG, OHG, GmbH, AG etc.),
- der satzungsmäßige Sitz des Unternehmens,
- Registergericht und Registernummer des Unternehmens (also nicht einer Zweigniederlassung, falls diese auch eingetragen ist),
- bei Kapitalgesellschaften auch die Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder (einschließlich Vorstands- und Aufsichtsratsvorsitzendem) mit ausgeschriebenen Vor- und Nachnamen.

Fehlende Pflichtangaben kann das Handelsregistergericht mit Zwangsgeld ahnden. Zudem sind wettbewerbsrechtliche Abmahnungen mit erheblichem Kostenaufwand denkbar. Kleingewerbetreibende, die nicht mit einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, sind von den Änderungen ausgenommen. Sie müssen dafür ab dem 22. Mai 2007 auf allen Geschäftsbriefen neben dem ausgeschriebenen Vor- und Zunamen auch eine ladungsfähige Anschrift angeben.

## Erhöhte Plausibilität für wiederholte Ansparrücklage

**Wenn Sie für dasselbe Wirtschaftsgut wiederholt eine Ansparrücklage bilden, müssen Sie einen besonders plausiblen Grund dafür angeben, warum die Investition trotzdem weiter geplant ist.**

Haben Sie für die Anschaffung eines Wirtschaftsguts eine Ansparrücklage gebildet, ohne die geplante Investition dann innerhalb des Zwei-Jahres-Zeitraums zu realisieren, können Sie für dasselbe Wirtschaftsgut nur dann wieder eine Rücklage bilden, wenn Sie eine einleuchtende Begründung dafür parat haben, weshalb die Investition bisher nicht durchgeführt wurde, aber weiterhin geplant ist. An die Plausibilität Ihrer Begründung über das Fortbestehen der Investitionsabsicht stellt der Bundesfinanzhof hohe Anforderungen.

## Reiserücktrittskostenversicherungen sind umsatzsteuerfrei

**Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist eine eigenständige Leistung und unterliegt damit nicht der Margenbesteuerung.**

Die Finanzverwaltung passt sich hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Bewertung von Reiserücktrittskostenversicherungen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs an: Dieser hatte im Jahr 2006 entschieden, dass eine Reiserücktrittskostenversicherung weder als eigenständige Reiseleistung, noch als unselbstständige Nebenleistung zu einer Reiseleistung zu beurteilen ist. Vielmehr stellt sie eine eigenständige Leistung dar, die nicht der Margenbesteuerung unterliegt. Das Bundesfinanzministerium hat nun mitgeteilt, dass die Finanzverwaltung sich dieser Auffassung anschließt. Die Versicherung ist damit steuerfrei.

## Altersvorsorge-Pfändungsschutz für Selbstständige

**Nun genießt auch die Altersvorsorge von Selbstständigen Pfändungsschutz, der dem von gesetzlich Versicherten vergleichbar ist.**

Der Bundestag hat am 14. Dezember 2006 das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge abschließend beraten. Durch dieses Gesetz wird die Altersvorsorge Selbstständiger in gleicher Weise vor dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger geschützt wie der Rentenanspruch abhängig Beschäftigter. Bisher genießen die Einkünfte Selbstständiger keinen Pfändungsschutz und unterliegen somit uneingeschränkt der Vollstreckung. In einem ersten Schritt sollen Lebensversicherungen und private Rentenversicherungen gegen einen schrankenlosen Vollstreckungszugriff abgesichert werden. Das Gesetz ist hier allerdings so offen formuliert, dass auch andere Geldanlagen abgedeckt werden können, die der Altersvorsorge dienen. Es wird nicht nur das anzusparende Vorsorgekapital, sondern auch die zu zahlende Rentenleistung in gleicher Weise geschützt, wie das bei Renten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung der Fall ist. Der Pfändungsschutz gilt nur für solches Vorsorgekapital, das von dem Berechtigten unwiderruflich in seine Altersvorsorge eingezahlt wurde.

## Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

**Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für eine andere Einkunftsart sind nun doch nicht durch die 1 %-Regelung abgedeckt.**

Das Finanzgericht Niedersachsen hatte entschieden, dass das Finanzamt neben der Privatentnahme gemäß der 1 %-Regelung keine zusätzliche Privatentnahme für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Zusammenhang mit einer anderen Einkunftsart ansetzen darf. Zwischenzeitlich hat sich der Bundesfinanzhof mit dieser Angelegenheit auseinandergesetzt und das Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen aufgehoben. Der Bundesfinanzhof ist zum entgegengesetzten Ergebnis gekommen: Die Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zur Erzielung von Überschusseinkünften ist durch die Bewertung der privaten Nutzung nach der 1 %-Regelung nicht mit abgegolten. Sie ist vielmehr mit den auf sie entfallenden tatsächlichen Selbstkosten als Entnahme zu erfassen.

## Aktien gehören nicht zu Abfindung

**Ein in einem Aufhebungsvertrag vereinbarter Verzicht auf Rückübertragung von Aktien führt nicht zu erneuten Einnahmen aus dem Dienstverhältnis.**

Die verbilligte Übertragung von Aktien im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms stellt unzweifelhaft einen geldwerten Vorteil dar. Soweit die Einräumung der Möglichkeit des verbilligten Aktienbezugs auf dem Arbeitsverhältnis beruht, ist der geldwerte Vorteil Einnahme aus nichtselbstständiger Arbeit. Die dafür notwendige berufliche Veranlassung liegt vor, wenn der Vorteil mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis eingeräumt wird und sich die Leistung im weitesten Sinne als Gegenleistung für das zur Verfügung Stellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweist. Daran ändert sich auch nichts, wenn eine Rückübertragung im Rahmen einer Sperrfrist vereinbart wird.

Der im Rahmen eines Aufhebungsvertrags vereinbarte Verzicht auf die Rückübertragung der Aktien führt jedoch nicht zu erneuten Einnahmen aus dem Dienstverhältnis. Zwar kann ein Forderungsverzicht des Arbeitgebers zu einem steuerpflichtigen Vorteil führen, beispielsweise bei Verzicht auf eine ihm gegen den Arbeitnehmer zustehende Schadenersatzforderung. Die Annahme eines solchen Lohnzuflusses ist indessen dann ausgeschlossen, wenn es sich um einen Verzicht auf einen Anspruch auf Rückzahlung von Arbeitslohn handelt. Denn dann würde die einmalige Gewährung von Arbeitslohn doppelt erfasst.

## Reuegeld für Rücktritt vom Grundstückskauf ist steuerfrei

**Da ein Reuegeld kein Einkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts ist, bleibt es steuerfrei.**

Nicht jede Einnahme, die eine Tätigkeit gegenübersteht, führt zu Einkünften im Sinne des Einkommensteuerrechts. Für die Abgrenzung ist im Einzelfall der wirtschaftliche Gehalt der zugrunde liegenden Vereinbarung maßgebend. Entscheidend ist dabei nicht, wie die Parteien diese Leistungen benannt, sondern was sie nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse wirklich gewollt und tatsächlich bewirkt haben.

Zwischen einem Reuegeld und dem vertraglichen Rücktrittsrecht des Käufers besteht zweifelsfrei ein wirtschaftlicher Zusammenhang, die Vereinbarung und Vereinnahmung eines Reuegeldes sind aber keine Elemente einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit. Nach seinem wirtschaftlichen Gehalt soll das Reuegeld in der Regel einen Mindererlös in der Vermögenssphäre ersetzen, den der Verkäufer im Falle des Rücktritts bei einer erneuten Veräußerung möglicherweise erleidet. Es ist lediglich eine Folgevereinbarung des - dem nicht steuerbaren Vermögensbereich zuzuordnenden - Kaufvertrages und damit nicht steuerbar.

## Drei-Objekt-Grenze gilt nicht bei erzwungenem Verkauf

**Erfolgt der Verkauf auf Druck der finanzierenden Bank, führt auch die Überschreitung der Drei-Objekt-Grenze nicht automatisch zu einem gewerblichen Grundstückshandel.**

Mit schöner Regelmäßigkeit bohrt die Rechtsprechung neue Löcher in den von ihr selbst aufgestellten Grundsatz von der Drei-Objekt-Grenze zum gewerblichen Grundstückshandel - meist zuungunsten des Steuerzahlers. Doch das Finanzgericht Köln hat jetzt entschieden, dass Sie keinen gewerblichen Immobilienhandel betreiben, wenn Sie auf Druck Ihrer kreditgebenden Bank innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Wohnungen verkaufen. Die Zahl der Objekte und der zeitliche Abstand der maßgebenden Tätigkeiten haben jedoch nur indizielle Bedeutung. Sie sind zu vernachlässigen, wenn sich aus anderen Umständen zweifelsfrei eine von Anfang an bestehende oder fehlende Veräußerungsabsicht ergibt.

Das Gericht war mit einem Fall konfrontiert, bei dem der Verkauf von mehr als drei Wohnungen nicht aus freien Stücken, sondern auf den vehementen Druck der finanzierenden Bank erfolgte, um einer Zwangsversteigerung des gesamten Objektes zu entgehen. Aus den gesamten Umständen ergab sich, dass eine Veräußerungsabsicht zunächst völlig fehlte. Es existierten beispielsweise langjährige Mietverhältnisse. Auch die Abfolge der Veräußerungen, nämlich nach und nach und immer nur

dann, wenn die Finanzierungssituation dies jeweils erforderte, sprechen in der Gesamtschau für eine fehlende Veräußerungsabsicht im Zeitpunkt der Errichtung.

## **Grunderwerbsteuer trotz symbolischem Kaufpreis**

**Wird für ein Grundstück nur ein symbolischer Kaufpreis gezahlt, so ist der tatsächliche Wert Grundlage für die Grunderwerbsteuer.**

Das Finanzgericht Brandenburg hat entschieden, dass die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer nicht ein vereinbarter Kaufpreis von nur 1 DM, sondern der Grundstückswert ist. Der Kaufpreis von 1 DM hat lediglich symbolischen Charakter, auch wenn das Grundstück einen hohen negativen Ertragswert hat. Die Verpflichtungen des Erwerbers zur Vornahme von Investitionen und zur Beschäftigung stellen keine Gegenleistung im grunderwerbsteuerrechtlichen Sinne dar. Das Urteil ist rechtskräftig.

## **Kindergeld trotz Vollzeitjob**

**Nachdem der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung geändert hat, gibt es weiter Kindergeld, auch wenn das Kind einen Vollzeitjob ausübt - vorausgesetzt, die Einkommensgrenze wird nicht überschritten.**

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung geändert: Geht Ihr Kind einer Erwerbstätigkeit nach und übersteigen seine gesamten Einkünfte und Bezüge den Jahreshöchstbetrag von 7.680 Euro nicht, besteht ein Anspruch auf Kindergeld - unabhängig davon, ob es sich bei der Erwerbstätigkeit um eine Vollzeiterwerbstätigkeit handelt. Die Anzahl der Arbeitsstunden spielt keine Rolle, solange die Einkommensgrenze eingehalten wird. Relevant ist die Entscheidung vor allem, wenn das Kind nur einige Monate einen Vollzeitjob ausübt. So hat sich auch die bisher oft strittige Frage erübrigt, ab welcher Wochenstundenzahl ein Vollzeitjob vorliegt. Damit hat nach dem Bundesverfassungsgericht ein weiteres Bundesgericht bei Streitfragen zum Kindergeld familienfreundlich entschieden.

## **Schulgeld für eine "Europäische Schule"**

**Das Schulgeld für eine "Europäische Schule" ist als Sonderausgabe abzugsfähig.**

Der Bundesfinanzhof ist von seiner bisherigen Auffassung abgewichen und hat den Sonderausgabenabzug für das Schulgeld an einer "Europäischen Schule" zugelassen. Die "Europäischen Schulen" erfüllen die Voraussetzungen, unter denen bei einer deutschen Schule eine Genehmigung zu erteilen wäre, und sind durch den deutschen Gesetzgeber in einer Weise anerkannt, die einer staatlichen Genehmigung gleichkommt. Die aufwendige und anspruchsvolle Struktur der "Europäischen Schulen" gewährleistet die Gleichwertigkeit mit öffentlichen Schulen. Die Sekundarstufe wird mit der Europäischen Abiturprüfung abgeschlossen, ein Verstoß gegen das sogenannte Sonderungsverbot ist nicht erkennbar. Die Schulgelder bewegen sich in einem vertretbaren Rahmen - und sind nunmehr als Sonderausgaben abzugsfähig.

## **Erbschaftsteuer ist verfassungswidrig**

**Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem lange erwarteten Beschluss erklärt, dass die Erhebung der Erbschaftsteuer in ihrer jetzigen Form verfassungswidrig ist.**

Das Bundesverfassungsgericht hat die so lange erwartete Antwort auf die Frage gegeben, ob die Erbschaftsteuer verfassungswidrig ist: Ja, sie ist es, lautete am 31. Januar 2007 nach fünfjähriger

Bedenkzeit schließlich die schriftliche Entscheidung. Zur Begründung gaben die Richter an, dass im derzeitigen System gravierende Brüche und Mängel vorhanden sind: Bei bebauten Grundstücken führt das starre und komplexe Bewertungssystem dazu, dass manche Immobilien mit nur 20 %, andere mit mehr als 100 % ihres Verkehrswerts angesetzt werden. Beim Betriebsvermögen sieht es ähnlich aus: Große, ertragsstarke Betriebe können sich mithilfe von Abschreibungen und der Bildung stiller Reserven arm rechnen. Das jetzige Bewertungsverfahren führt zu willkürlichen Ergebnissen und verletzt damit den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Die Argumentation der Verfassungsrichter lautet: Das Erbschaftsteuergesetz legt für jede steuerpflichtige Vermögensübertragung einen Steuertarif fest. Um über diesen Tarif zu einem Steuerbetrag zu gelangen, muss der Erwerb einem Geldbetrag entsprechen. Für Immobilien, Betriebsvermögen und andere unbare Vermögensmasse braucht man daher eine Bewertungsmethode, die zu einer Bemessungsgrundlage für die Steuerschuld führt.

In der Wahl der Wertermittlungsmethode ist der Gesetzgeber zwar grundsätzlich frei. Die Bewertungsmethoden müssen aber gewährleisten, dass alle Vermögensgegenstände in einem Annäherungswert an den gemeinen Wert erfasst werden. Indem der Gesetzgeber schon bei der Bewertung auf andere und für unterschiedliche Vermögensgegenstände verschiedene Bewertungsmaßstäbe abstellt, löst er sich von seiner Belastungsgrundentscheidung und legt damit strukturell Brüche und Wertungswidersprüche des gesamten Regelungssystems an. Beispiele:

- Betriebe werden anhand des Steuerbilanzwerts bewertet, was bereits strukturell die Annäherung an den gemeinen Wert verhindert. Für die zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter gilt der Steuerbilanzwert. Dieser stimmt aber nur in Ausnahmefällen mit dem Verkehrswert des Wirtschaftsguts (Teilwert) überein. So entstehen durch bilanzpolitische Maßnahmen wie die Wahl von degressiver oder linearer Abschreibung, Sofort- und Sonderabschreibungen oder durch spätere Wertsteigerungen stille Reserven, die bei der Bewertung unberücksichtigt bleiben. Immaterielle Wirtschaftsgüter bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage ist also davon abhängig, ob und in welchem Umfang der Erblasser oder Schenker bilanzpolitische Maßnahmen ergriffen hat.
- Auch beim Grundvermögen genügt die Bewertung nicht den Anforderungen des Gleichheitssatzes. Bei bebauten Grundstücken wird beispielsweise durch das vorgeschriebene vereinfachte Ertragswertverfahren mit einem starren Einheitsvervielfältiger von 12,5 eine Bewertung mit dem gemeinen Wert regelmäßig verfehlt. Mit dem vereinfachten Ertragswertverfahren wollte der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung eine Bewertung mit durchschnittlich ca. 50 % des gemeinen Werts erreichen und durch diese niedrige Erbschaftsbesteuerung Investitionsanreize für Grundvermögen schaffen sowie die Bau- und Wohnungswirtschaft positiv beeinflussen. Dieser Versuch einer steuerlichen Lenkung auf der Bewertungsebene steht aber im Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben.
- Der Wert des Betriebsteils von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen bemisst sich ebenfalls nach seinem Ertragswert.

Neben diesen Beispielen hat das Bundesverfassungsgericht auch die Bewertung von unbebauten Grundstücken, erbbaurechtsbelasteten Grundstücken und die Bewertung von Kapitalgesellschaften kritisiert.

Was bedeutet das Urteil nun für Sie? Zunächst ist der Gesetzgeber durch das Urteil verpflichtet worden, spätestens bis zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu dieser Neuregelung ist das bisherige Recht weiter anwendbar. Es besteht also kein Anlass zu überstürzten und unüberlegten Vermögensübertragungen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Erbschaftsteuer für Immobilien massiv erhöht wird, denn die höhere Bewertung muss nicht automatisch zu einer höheren Besteuerung führen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber sehr viel Spielraum gelassen, die Erben an anderer Stelle zu entlasten: *"Dem Gesetzgeber ist es unbenommen, bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe in einem zweiten Schritt der Bemessungsgrundlagenermittlung mittels Verschonungsregelungen den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände zu begünstigen. Die*

*Begünstigungswirkungen müssen ausreichend zielgenau und innerhalb des Begünstigtenkreises möglichst gleichmäßig eintreten. Schließlich kann der Gesetzgeber auch mittels Differenzierungen beim Steuersatz eine steuerliche Lenkung verfolgen.*" Der Gesetzgeber kann also durchaus auch weiterhin den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände begünstigen.

Dass dies auch durchaus geplant ist, lässt die Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums zu dem Urteil vermuten: *"Die Bundesregierung begrüßt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Sie schafft Rechtssicherheit insbesondere dahingehend, dass auch künftig Differenzierungen, zum Beispiel bei den Steuersätzen, möglich bleiben, sie aber nicht mehr in Bewertungsvorschriften versteckt werden dürfen."*

Wie sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf die anstehende Reform der Unternehmensnachfolge auswirken wird, bleibt noch abzuwarten. Zum einen gibt es Stimmen, die bezweifeln, dass der bisherige Entwurf den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht wird. Andere vertreten die Auffassung, dass die Bundesregierung mit der Möglichkeit der Steuerstundung und des Steuererlasses einen Entwurf vorgelegt habe, der mit der jetzt vorliegenden Entscheidung grundsätzlich vereinbar sei, weil die Steuerverschonung nicht auf der bewertungsrechtlichen Ebene stattfindet.

## **Berücksichtigung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen**

### **Das Abzugsverbot für Mitgliedsbeiträge an Vereine, die kulturelle Betätigung fördern, ist bis auf weiteres ausgesetzt.**

Im Januar 2006 hat das Bundesfinanzministerium ausführlich zum Thema der steuerlichen Berücksichtigung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen Stellung genommen. Unter anderem wurde zwischen der Förderung kultureller Zwecke und der Förderung kultureller Betätigungen für die Frage des Abzugs von Mitgliedsbeiträgen abgegrenzt - was zur Folge hatte, dass Mitgliedsbeiträge an Vereine, die kulturelle Betätigungen fördern, nicht mehr abziehbar sind.

Im Laufe des Jahres 2006 gab es dagegen verschiedene politische Einwände. Nun wurde die Anwendung dieses BMF-Schreibens unter Bezugnahme auf das Erörterungsergebnis mit den für Fragen der Einkommensteuer zuständigen Referatsleitern des Bundes und der Länder ausgesetzt. Diese Entscheidung ist wohl auch im Vorgriff auf die angekündigte und für dieses Jahr geplante Überarbeitung und Erweiterung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden und Mitgliedsbeiträgen (Initiative "Hilfen für Helfer") zu sehen.

Den Steuer-Newsletter erhalten Sie mit freundlicher Empfehlung von:

**Elke Garreis**  
Steuerberaterin  
Jugendstr. 9  
81667 München

Tel : + 49 89 168 777  
Fax: + 49 89 13 999 595  
Mobil: + 49 172 77 82 872

email:[elke@steuerberatung-garreis.de](mailto:elke@steuerberatung-garreis.de)  
[www.steuerberatung-garreis.de](http://www.steuerberatung-garreis.de)